

Fischereigrenzen Fischereigesellschaft Nohl · !!! linkes Rheinufer !!!



Bestimmungen

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber hat das selbe, den SaNa-Ausweis, die Fischfangstatistik sowie einen gültigen Personalausweis bei der Ausführung der Fischerei stets bei sich zu tragen und auf Aufforderung der Fischereiaufsicht vorzuweisen.

Fischereigrenze (gemäss Plan auf Seite 2):

Linkes Rheinufer bis Rheinmitte ab spezieller Grenztafel (etwa 200 Meter unterhalb Rheinfall) mit der Aufschrift «Fischereigrenze Kanton Schaffhausen/Fischereigesellschaft Nohl» bis «Metteli» (Röthenbach, etwa 4 km).

Das Patent berechtigt:

- zum Fischfang mit **zwei** Fischerruten vom Ufer aus sowie auf der Rheinbrücke Dachsen–Nohl bis Rheinmitte (siehe Tafel)
- zum Fischfang mit Legblei, Zapfen, Löffel/Spinner, natürlichen Ködern und toten Köderfischen. **Nicht erlaubt** sind Köderfische, welche unter die Schonmass-Bestimmungen fallen. Lebenden Köderfische sind verboten!
- Ein- und Mehrfach-Angel (Dreiangel) **ohne** Widerhaken.
- Kinder bis 15 Jahre fischen (nur 1 Rute zusätzlich) in Begleitung des Patentinhabers gratis.
- **Während der Badesaison mit hohem Besucheraufkommen ist das Fischen in der Bachdelle nur ausserhalb der Öffnungszeiten erlaubt.**

Zusatzbestimmungen:

Bei unvorhersehbaren Ereignissen behält sich die Fischereigesellschaft Nohl vor, die Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Patentinhaber werden bei solchen Massnahmen wenn möglich direkt benachrichtigt. Die Rückerstattung (auch anteilmässig) der Patentkosten erfolgt nicht. Es wird im Weiteren auf das Reglement des Kantons Zürich über Fischerei-Vorschriften verwiesen.

Fischfangstatistik:

Der Patentinhaber ist zur Führung der Fischfangstatistik verpflichtet. Jeder Fang muss unmittelbar nach dem Fang notiert und in die Statistik übertragen werden. Das Statistikformular ist ausgefüllt, auch wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde, mit dem entsprechenden Vermerk versehen, sofort nach Beendigung der Fänge, spätestens jedoch bis 5. Januar des folgenden Jahres einzusenden oder abzugeben beim Verein Fischereigesellschaft Nohl, Dorfstrasse 8, 8212 Nohl.

Bei Nichtabgabe der Fischfangstatistik wird kein neues Patent mehr ausgegeben!

Abfall jeder Art darf nicht liegen gelassen oder im Rhein entsorgt werden! Das Nichtbefolgen aller Vorschriften hat den sofortigen Entzug des Patents zur Folge und rechtliche Schritte sind nicht ausgeschlossen!

Mindestmasse und Schonzeiten:

Äsche

Bei dieser Fischart gelten Sonderbestimmungen, welche auch kurzfristig angeordnet werden können.

- Fanggrösse ab 35 cm
- Pro Person maximal 50 Äschen pro Jahr im Januar bis Oktober bis Dezember
- Fangverbot vom 1. Feb. bis 30. Sept.
- Aktuelle Informationen betr. Fangerlaubnis ab 1. Okt. 2019 unter www.fjv.zh.ch

Äsche gilt Fangverbot bis auf Weiteres!

Forelle

Bach/Flussforelle

- Fanggrösse ab 35 cm
- Fangverbot vom 1. Januar bis 28./29. Februar
1. Oktober bis 31. Dezember



Egli

- Fanggrösse ab 15 cm



Zander

- Fanggrösse ab 40 cm
- Fangverbot vom 1. April bis 31. Mai



Hecht

- Fanggrösse ab 45 cm
- Fangverbot vom 1. März bis 30. April



Barbe

- Fanggrösse ab 30 cm



Untermassige Fische bitte schonend behandeln und sofort wieder ins Wasser einsetzen!

Fischen 2021 in der BACHDELLE

Obwohl im Fischereipatent die Vorgaben betreffend Fischen während dem Badebetrieb aufgeführt waren, fanden im 2020 zahlreiche Verstösse statt. Aus diesem Grund werden ab 2021, in Absprache mit der Gemeinde Dachsen, von Seiten der Fischereigesellschaft Nohl verschärfte Vorschriften eingeführt.

Während der Badesaison ist das Fischen in der Bachdelle nur noch unter folgenden Vorgaben erlaubt:

Grundsätzlich ist das Fischen nur ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Badi (Mitte Mai bis Mitte September von 11.00 bis 20.00 Uhr) erlaubt.

Ab sofort ist Fischen verboten, wenn die Tafel am oberen Beckenrand «BADEAUFSICHT» aufgehängt ist **(roter Punkt).**

Nicht gefischt werden darf dann vom oberen Steg bis Ende Treppenausstieg **(rote Linie).**

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist auf Verlangen die Fischereiberechtigung unter Angabe des Names und der Adresse vorzuweisen.

